



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 52

24.12.2020

Nr. 1

Bebauungsplan „Nord-West 11. Änderung“ im Verfahren gemäß §13 a Baugesetzbuch der Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 15.12.2020 den vorgenannten Bebauungsplan behandelt, die eingegangenen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „Nord-West 11. Änderung“ in der Fassung vom 15.12.2020, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Satzung und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an, bei der Gemeinde im Bauamt (Hauptstraße 6) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr., 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 16.12.2020

Martin Paninka

Erster Bürgermeister

Nr. 2

Winterdienst im Gemeindegebiet

Nachfolgend möchten wir Sie auf die vom Gemeinderat getroffenen Regelungen zum Winterdienst im Gemeindegebiet hinweisen und bitten um Beachtung:

1. Für den Räum- und Streudienst sind die Straßen im Gemeindegebiet in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.
 - Die erste Stufe beinhaltet die Überführungsbauwerke, die Hauptverkehrsstraßen und die Zufahrten zu den örtlichen Firmen.
 - In die zweite Stufe sind die Straßen aufgenommen, die für die Aufrechterhaltung der örtlichen Infrastruktur notwendig sind.
 - Die dritte Stufe umfasst die reinen Anlieger- und Seitenstraßen.

Eine Salzstreuung erfolgt nur auf den Straßen in der Kategorie eins und teilweise bei Bedarf (z.B. bei Eisregen) auch in Kategorie zwei. Die reinen Anliegerstraßen werden nur gesplittet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei über 34 km Gemeindestraßen, bei denen in aller Regel beide Fahrbahnen geräumt werden (ca. 60 km zu räumende Fahrbahnen) trotz Einsatz von drei Räumfahrzeugen nicht alles auf einmal abgearbeitet werden kann. Zudem lässt es sich nicht immer vermeiden, dass durch die Räumfahrzeuge bereits geräumte Gehbahnen wieder in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bauhofmitarbeiter sind angewiesen bei den Winterdienstarbeiten größtmögliche Rücksichtnahme walten zu lassen.

2. Aber auch die Straßenanlieger (Vorder- und Hinterlieger) haben Pflichten.

Gemäß §§ 9 und 10 der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben Sie die vor Ihrem Grundstück, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Anlieger verpflichtet, die Sicherungsfläche mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Nr. 3

Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen

Das Rathaus bleibt vom 24.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 geschlossen. Für unaufschiebbare standesamtliche Notfälle sind wir vom 28.12. bis 30.12.2020, vom 04.01. bis 05.01.2021 und vom 07.01. bis 08.01.2021 zwischen 9:00 und 11:00 Uhr telefonisch unter der Nummer 0906 2969-13 erreichbar.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Öffnungszeiten der übrigen gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen

Bauhof

Unser Bauhof schließt vom 24.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021.

Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686

Bücherei

Die Bücherei bleibt bis voraussichtlich 10.01.2021 weiterhin geschlossen.

Nr. 4

Neujahrswünsche des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Asbach-Bäumenheim und Hamlar,
zum Ausklang eines arbeits- und ereignisreichen Jahres danke ich Ihnen allen sowohl im Namen der Damen und Herren des Gemeinderates und aller Bediensteten der Gemeinde als auch persönlich sehr herzlich für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2021.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister